BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BINSFELD
"AUF DER MAUER", TEILGEBIETE "A" UND "B"

Teil "A", M.: 1:500

Übersichtskarte M.: 1:10.000

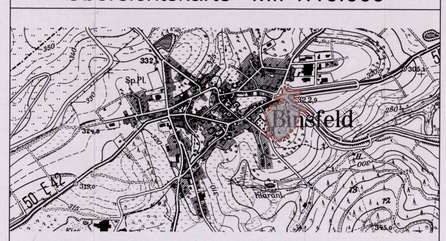

Teil "B", M.: 1:2000

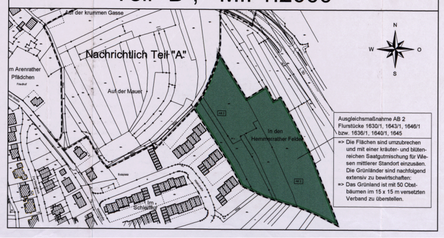

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I Seite 1950).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58).

4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365).

5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I Seite 1950).

6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I Seite 1950).

7. Gesetz über naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I Seite 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I Seite 1950).

8. Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz LPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. Seite 504).

9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesfischereiverwaltungs- u. Affatstangesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. Seite 69).

10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I Seite 1695), zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I Seite 1950).

11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch durch Landesgesetz vom 06.07.1998 (GVBl. Seite 171).

Textfestsetzungen:

Maß der baulichen Nutzung im WA:
Grunz- und Geschoßflächen GJ 0,6) soweit die aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten, bebaubaren Flächen nicht eine geringere Ausnutzung ergeben.

Maß der baulichen Nutzung im MI:
Grunz- und Geschoßflächen 0,4 (0,8) soweit die aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten, bebaubaren Flächen nicht eine geringere Ausnutzung ergeben.
Einzelhandelsbetriebe - § 9 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - nur zulässig bis max. 700 m² Verkaufsfläche und nur für den vorwiegenden täglichen Versorgungsbedarf.

Alle folgenden Festfestsetzungen gelten für WA und MI:

Dachform: Sattel- und Walmdächer

Dachneigung: 28° - 48°

Dachdeckung: Folgende Farben sind ausgeschlossen: RAL 4000 bis 5003, 5005 bis 5007, 5009 bis 5024
Blaultöne und Mischungen der selben unterstreichen
Folgende Farben sind ausgeschlossen: RAL 6000 bis 6014, 6016 bis 6021, 6023 bis 6024
Grüntöne und Mischungen der selben unterstreichen

Gauben: Zulässig, jedoch Gesamtfassadenanteil <50% der Trauflänge und Abstand von den Giebelwänden von ≥1,5m.

Dreipel: Dreipel bis 100 cm Höhe zulässig.

Sockelzone:
Sichtbare Sockelhöhen sind bis 50 cm über OK Straße bzw. OK Urgelände zulässig. Die Sockelhöhe ist definiert als die Höhendifferenz zwischen OK Erdboden und OK der nächstliegenden Decke bzw. Fußboden.

Fassadengestaltung: keine Imitationsbaustoffe

Garagen und Nebenanlagen:
Garagen sind nur als eingeschossige Baukörper oder als Kellergarage zulässig. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Garage muß in Einfahrtrichtung mindestens 5,50 m betragen.

Gebäudehöhe(n) im Gebiet:
Bereich B: (oberhalb der Straße):
Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf bergseitig (Straßenseite) max. 4,25 m über Oberkante Straße liegen.
Die Firsthöhe darf max. 9,50 m über OK Straße liegen.
Notwendige Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen max. 1,50 m hoch bzw. tief werden.

Bereich B

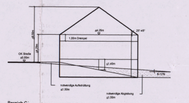

Bereich C:
Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf straßenseitig max. 4,25 m über Oberkante Straße liegen.
Die Firsthöhe darf max. 9,50 m über OK Straße liegen.
Notwendige Abgrabungen dürfen max. 1,50 m tief werden.

Bereich C

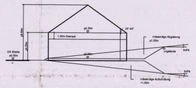

Höhenbezugspunkt OK Straße ist jeweils die NN Höhe Straßenmitte der Straßenachse in Gebäudemitte der vorliegenden Straßenführung bzw. der bereits fertiggestellten neuen Straße.

Die für die Anlage der Straßen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden.

Bereich D: (passive Schallschutzmaßnahmen)
Für die mit "D" bezeichneten Grundstücke ist für die Fensterarten ein Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ >35dB und für die Außenhaute und Dachflächen ein $R'_{w,res}$ von 45 dB

Bereich E: (passive Schallschutzmaßnahmen)
Für die mit "E" bezeichneten Grundstücke im WA Gebiet gilt für die Fensterarten von Aufenthaltsräumen ein Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ >30dB und für die Außenhaute und Dachflächen ein $R'_{w,res}$ von 40 dB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Lärmschutzwall:
Der Lärmschutzwall ist im Querschnitt A-A wie folgt anzugleichen:

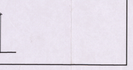

Textfestsetzungen:

gestalterische Festsetzungen:
1. Abgrabungen oder Aufschüttungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 und bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

wasserrechtliche Festsetzungen: (soll, durch Entwässerungsbeschreibenen Bestätigen zu konkretisieren).
1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen und Fußwege sind mit versickerungsfähigen Material zu befestigen. Geeignet sind z. B. Drain-Pflaster, offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken o. ä.

2. Das anfallende Oberflächenwasser soll dezentral auf den Grundstücken, die Entwässerung der Straßenflächen soll zentral in Mulden zurückgehalten werden. Die Rückhaltung (50 l pro m² versiegelter Fläche) kann durch Einleitung in Teichen oder Zisternen oder durch Versickerung in Beichen (Infmulden, Rigolen oder sickerfähigen Gräben erfolgen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB.

TEIL A
1. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.
2. Der Oberboden ist gem. DIN 18 915 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
3. Die mit AB 1 gekennzeichnete öffentliche Grünfläche ist - unter Einbeziehung eines qualifizierten Ausführungsplanes - als ökologisch orientierte, parkähnliche Grünanlage zu gestalten, wobei folgende Maßnahmen zu berücksichtigen sind:
   => Die Retensionsanlagen sind - unter Mitarbeit einer ökologisch qualifizierten Fachkraft - als flache Erdmulden mit gebietsangepassten Böschungen auszubilnen.
   => Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Flächen mit einer kräuter- und blütenreichen Saatgutmischung für Wiesen mittlerer Standort einzusäen. Die Grünflächen sind nachfolgend extensiv zu bewirtschaften, d. h. max. zweimalige Mahd pro Jahr (Erstmahd: nach 15.06.) mit Abräumen des Mähgutes.
   => In der Grünanlage sind mind. 15 Laubbäume einzeln oder in kleinen Gruppen anzupflanzen. Als Arten können z. B. verwendet werden:
   Eberesche (Sorbus aucuparia), Elsbeere (Sorbus torminalis), Speierling (Sorbus domestica), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Feldahorn (Acer campestrum), Vogelkirsche (Prunus avium) oder Obstbäume (ältere Sorten) (Rindsteiner, 3xv, 14-16, 50-250)
   => Die Maßnahmen sind in der ersten Vegetationsperiode - bzw. Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Entwässerungseinrichtungen zu realisieren.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich des Knotenpunktes B 50 / L 50 / K 6 sind die Bankette und derzeitigen Randbereiche mit einem kräuterreichen Gebrauchsrasen einzusäen.

TEIL B
5. Die Flächen sind umzubrechen und mit einer kräuter- und blütenreichen Saatgutmischung für Wiesen mittlerer Standort einzusäen. Die Grünländer sind nachfolgend extensiv zu bewirtschaften zu bewirtschaftenn sind:
   * max. zweimalige Mahd pro jahr (Erstmahd: nach 15.06.) mit Abräumen des Mähgutes (Verwendung als Viehfutter oder kompostierung)
   * 1 RGVE / ha in der Zeit vom 01.06. bis 31.10. eines Jahres ohne Zufütterung oder zusätzlicher Mahd

Das Grünland ist mit 50 Obstbäumen im 15 x 15 m versetzten Verband zu überbelegen. Die Obstgehölze sind auf Dauer regelmäßiger Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zu unterziehen und bei Abgang zu ersetzen. Die Maßnahme ist in der

ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des ersten Abschnittes der Erschließungsstraße durchzuführen.

Grünflächen und Pflanzgebote gem. § 9 (1) 15 und 25 BauGB:

TEIL A
1. Die auf den Baugrundstücken oder öffentlichen Grünflächen vorhandenen vitalen Obstbäume sind möglichst zu erhalten, auf die Dauer zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Während der Bauarbeiten sind sie gem. DIN 18 920 zu schützen.
2. Innerhalb der neuen Erschließungsstraßen sind insgesamt 20 Stk. mittelgroße Laubbäume zu pflanzen. Die Standorte sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen; die Pflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der jeweiligen Straßenabschnitte zu realisieren. Können die Bäume aus verkehrstechnischen Gründen nicht im Straßenraum angepflanzt werden, sind alternative Standorte (z. B. entlang versiegelter sonstiger Straßen oder Wege) nachzuweisen.
3. Auf Baugrundstücken, auf denen keine Bäume stehen und zu erhalten sind, ist pro angefangenes 150 m² versiegelter Fläche ein mittelkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der jeweiligen Gebäude zu realisieren.
4. Die im Bebauungsplan als Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen ausgewiesenen Flächen (Lärmschutzwall) ist nach Beendigung der Bauarbeiten und dem Auftrag von humusiertem Oberboden flächig im 1 x 1m Verband mit Bäumen (mind. 30 %) und Sträuchern zu überstellen, wobei die erforderlichen Sichtwehrbeziehungen gem. den Straßenverkehrsrichtlinien zur B 50 und zum Kreisel eingehalten werden müssen. Die Bepflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung der Erdarbeiten zu realisieren.
5. Nach Abschluß der Aufschüttungsarbeiten im Kreisel sind - unter Erarbeitung eines qualifizierten Ausführungsplanes - 5 großkronige Laubbäume (Acer platanoides "Cleveland", Hochstamm, 3xv, aus extra weiten Stand, in Ob., 14-16) anzupflanzen. Die Unterpflanzung erfolgt durch Bodendecker mit repräsentativem Charakter.
6. Auf der im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellten Fläche ist - unter Erarbeitung eines Qualifizierten Ausführungsplanes - eine innerörtliche Grünanlage mit gestalterischen Funktionen herzustellen, wobei folgende Maßnahmen berücksichtigt werden sollen:
   => Die Retensionsanlagen sind - unter Mitarbeit einer ökologischen qualifizierten Fachkraft - als flache Erdmulden mit gebietsangepassten Böschungen auszubilnen.
   => Nach Beendigung der Erdarbeiten sind Flächen mit einem kräuterreichen Gebrauchsrasen einzusäen.
   => In der Grünanlage sind mind. 15 Laubbäumen einzeln oder in kleinen Gruppen anzupflanzen. Als Arten können alle dem Standort angepassten Laubgehölze verwendet werden, Sie einen repräsentativen Charakter aufweisen.
7. Zur Gestaltung der häuslichen Außenanlagen und dörnenigen einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von heckengebildern auf privaten Grünflächen ist nur als Stellpanzlnie (max. 10% des Gesamtgrundstückes) zulässig. Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Auf öffentlichen Freiarealgen und Straßenräumen sind ausschließlich Laubgehölze zu verwenden.
8. Artlisten für Gehölzpflanzungen

Straßenraum und Baumbuchstabe:
Bäume: Feldahorn (Acer campestre) Crataegus laevigata "Paul's Scarlett"), Eiche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Kirsch-Pflaume (Prunus cerasifera), Schwarz-Eiche (Quercus cocciner), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria) [Hochstamm, 3xv, m.B., 12-14 cm Stammumfang] oder hochstämmige Obstbäume.

Lärmschutzwall:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Hänbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Vogelkirsche (Prunus avium), Winterlinde Tilia cordata) [Heister, 2xv, 200-250, o.B.]

Gemeiner Schneeball Viburnum opulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Holunder(Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Wildrosen (Rosa spec.) [Sträucher, 3-5 Grundtriebe, 2xv, 100-150]

Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen gem. § 9 (1a) Satz 2 BauGB:
Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf den Flurstücken 1830/1 und 1640/1 im Gemarkung Flur 4 (Teil A) und AB 2 (Teil B) sind den Bauflächen zu 62 % und dem Verkehrsflächen zu 38 % zugeordnet.

Hinweise:
1. Das unbebaute Grundstückseigentum der Oberhaushaltsanlagen kann gesamtmäßig z. B. in Zisternen, unterirdischen Rückhalteräumen, Versickerungsmulden und anderen Anlagen zur Versickerung oder Verdunstung (z. B. Anpflanzungen) verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes zu berücksichtigen.
2. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Spangdahlem.

3. Hydrogeologie
Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende rahmesse gegeben:

Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen Sandsteine des Buntsandsteins.

Unter der Vorausetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdend ist oder der Wassergefährdungsklasse 1 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme.

Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.

4. Ingenieurgeologie
Baugrunduntersuchungen nach den Vorgaben DIN 1054 sind zu empfehlen

5. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig anzuzeigen. Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zu Tage kommende Funde, Mauern etc. unverzüglich zu melden, an Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, Tel.: 0651/97740.

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) / MI - Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

NA	I	o
GRZ	GFZ	
0,3	0,6	

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß.
offene Bauweise
Geschossflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß.
Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß.

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 Abs. 2 Nr. 1-3 und Abs. 3 Nr. 1+3 BauNVO)
MI Mischgebiete (§ 6 Abs. 2 Nr.1-5 BauNVO)
MI Mischgebiete (§ 6 Abs. 2 Nr.1-3 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 ung 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
P Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
F Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Friedhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Private Freifläche sowie Stellplätze und Garagen (§ 12 BauVO) Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

A Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
Vorgesehene Grundstücksgrenze
Retensionsausgleich
... m² x Versiegelungsfläche/Fläche
Muldentiefe = 30 cm
Isophone Nachts
Laut Gutachten
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie für Ablagerungen. (§ 9 Abs 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

8. Planzeichen: Maßnahmeplan d. Landespfl.-Begleitplanes

AB 1 Ausgleichsmaßnahme 8. Maßnahmeplan
AB 2 Ausgleichsmaßnahme 9. Maßnahmeplan - außerhalb des Geltungsbereiches -
GB 1 Gestaltungsmaßnahme 8. Maßnahmeplan
GS 1 Gestaltungsmaßnahme 9. Maßnahmeplan
MS 1 Minimierungsmaßnahme 9. Maßnahmeplan
AS 1 Ausgleichsmaßnahme 8. Maßnahmeplan
AS 2 Ausgleichsmaßnahme 9. Maßnahmeplan
AS 3 Ausgleichsmaßnahme 9. Maßnahmeplan

9. Nachrichtlich

Eingeschossiges Gebäude in den bebauboren Flächen sind nur als Vorschlag anzusehen.
Gebäude mit Flachdach
Gebäude mit Satteldach
Gebäude mit Walmdach

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

Wittlich den 28.Feb.02
Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Kues -Außenstelle Wittlich-
Katasteramtsrat
Rainer Kazmierczak
Vermessungsrat

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegungsverfahren werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

Wittlich den 28.Feb.02
Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Kues -Außenstelle Wittlich-
Katasteramtsrat
Rainer Kazmierczak
Vermessungsrat

Der Rat/Gemeinderat hat am 13.4.1999 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 23.4.1999 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Binsfeld, den 4.4.2002
Stadt/Gemeindevorsteher
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit iher Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.04.2002 bis 22.5.2002 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.4.2002 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können.

Binsfeld, den 26.6.2002
Stadt/Gemeindevorsteher
Ortsbürgermeister

Der Rat/Gemeinderat hat am 26.6.2002 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Binsfeld, den 3.8.2002
Stadt/Gemeindevorsteher
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 16 (1) BauGB durch Verfügung vom 1.Aug.2002 Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Az.: 40.2.2.2-4910/6 genehmigt.

GENEHMIGT
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Im Auftrag
Wittlich, den 5.Aug.2002

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am ..... bei der Bezirksregierung Trier/ Kreisverwaltung ..... angezeigt worden.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
..... den
..... Im Auftrag
Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum ..... nicht geltend gemacht.
..... den
Stadt/Gemeindevorsteher

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerichen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Binsfeld, den 23.9.2002
Der Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Bez. Reg./ der Kreisverwaltung vom 30.8.2002 zur Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeinde-Verwaltung Wittlich - Bauamt - zu jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Binsfeld, den 23.9.2002
Stadt/Gemeindevorsteher
Ortsbürgermeister

Verfasser:
Bauleitplanung - Ingenieurvermessung
Verkehrsregelung - Wasserwirtschaft
Geoinformationssystem - Statik
54516 Wittlich Eichenstrasse 45
Tel.: 0 65 71/90 25-0 Fax: 0 65 71/90 25-29
E-mail: Max.Reihsner@t-online.de

Bebauungsplan
Ortsgemeinde: BINSFELD
Teilgebiet: "AUF DER MAUER"

05. Februar 2002